

**2026/40 0.01.02.02 Verordnungen (inkl. Gemeindeordnung)
Teilrevision Entschädigungsverordnung, Antrag und Bericht an die Geschäfts-
leitung zur Fristerstreckung (Parlamentsgeschäft 25.06.02)**

Beschluss Stadtrat

1. Antrag und Bericht zur Fristerstreckung für die erneute Antragstellung der zurückgewiesenen Teilrevision der Entschädigungsverordnung werden genehmigt und der Geschäftsleitung des Parlaments zur Beschlussfassung unterbreitet.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Parlamentsdienste (als Antrag und Bericht an die Geschäftsleitung)
 - Schulpflege
 - Geschäftsleitung
 - Kommissionen der Stadt Wetzikon
 - Friedensrichteramt

Erwägungen

Das Ressort Präsidiales, Entwicklung + Kultur unterbreitet dem Stadtrat den Antrag zur Fristerstreckung für die erneute Antragstellung zurückgewiesenen Teilrevision der Entschädigungsverordnung zur Überweisung an die Geschäftsleitung des Parlaments.

Antrag und Bericht an die Geschäftsleitung

Parlamentsgeschäft 25.06.02

Antrag

Der Stadtrat beantragt der Geschäftsleitung des Parlaments, es möge folgenden Beschluss fassen:
(Zuständig im Stadtrat Pascal Bassu, Ressort Präsidiales, Entwicklung + Kultur)

Die Frist für die erneute Antragstellung der Teilrevision der Entschädigungsverordnung vom 23. April 2018 wird um sechs Monate bis zum 1. September 2026 erstreckt.

Bericht

Ausgangslage

Das Parlament hat am 1. September 2025 die Teilrevision der Entschädigungsverordnung vom 23. April 2018 zurückgewiesen und den Stadtrat beauftragt, die Vorlage wie folgt zu überarbeiten und dem Parlament erneut vorzulegen:

- Einführung einer Begrenzung des Arbeitspensums eines Mitglieds des Stadtrats auf 120 % (gesamte berufliche Tätigkeit inklusive Stadtratsmandat und weiterer Mandate)
- Einführung einer geeigneten Kontrolle dieser Begrenzung
- Einführung von finanziellen Konsequenzen für die Entschädigung eines Mitglieds des Stadtrats bei Überschreitung dieser Begrenzung
- Prüfung weiterer Anregungen aus der Vernehmlassung
- Inkrafttreten der Teilrevision bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode

Gemäss Art. 25 Abs. 3 Geschäftsordnung des Parlaments beträgt die Frist zur erneuten Antragstellung von zurückgewiesenen Geschäften 6 Monate. Im vorliegenden Fall läuft sie am 1. März 2026 aus. Die Geschäftsleitung des Parlaments kann diese Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.

Erwägungen des Stadtrats

Die geforderten Anpassungen, insbesondere die Einführung einer Begrenzung des Arbeitspensums auf 120 %, die Ausgestaltung einer geeigneten Kontrolle sowie die Regelung finanzieller Konsequenzen bei Überschreitung, sind rechtlich, organisatorisch und politisch anspruchsvoll. Zudem hat das Parlament ausdrücklich die Prüfung weiterer Anregungen aus der Vernehmlassung verlangt. Der Stadtrat erachtet es als wichtig, diese Rückmeldungen vertieft zu analysieren und verschiedene Anspruchsgruppen angemessen in den Überarbeitungsprozess für eine ausgewogene und breit abgestützte Lösung einzubeziehen.

Der Stadtrat ist bestrebt, dem Parlament eine fachlich fundierte und politisch breit getragene Vorlage zu unterbreiten. Die dafür notwendigen Abklärungen sowie der strukturierte Einbezug der Anspruchsgruppen erfordern jedoch zusätzliche Zeit. Daher ersucht der Stadtrat die Geschäftsleitung des Parlaments gestützt auf Art. 25 Abs. 4 Geschäftsordnung des Parlaments um eine Erstreckung der Frist zur erneuten Antragstellung der Vorlage um weitere sechs Monate.

Akten für das Parlament

- SRB 2025/42 Teilrevision Entschädigungsverordnung, Antrag und Weisung vom 12. März 2025
- Beschlussprotokoll der Parlamentssitzung vom 1. September 2025

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin